

F1 FEUERPOLIZEI, GEBÄUDEVERSICHERUNG

F1.01 Brandschutz, Brandverhütung, Blitzschutz

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich herrscht, wie auch in anderen Kantonen, seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Waldbrandgefahr. Die bereits lange anhaltende niederschlagsarme Periode und die hohen Temperaturen haben Waldgebiete, Wiesen und Felder ausgetrocknet. Bereits Funkenwürfe können zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Die Prognosen von Meteo Schweiz zeigen keine Veränderung der Wetterlage bis Mitte August. Die vereinzelt möglichen Gewitter am Samstag vermögen die Lage nicht zu entspannen.

Mehrere Kantone haben bereits allgemeine Feuerverbote erlassen. Erste Gemeinden im Kanton Zürich verhängten ebenfalls ein allgemeines Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet.

Der Kanton Zürich hat heute ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen. Er überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Langnau am Albis die Situation zu beurteilen und falls notwendig Massnahmen zu treffen.

B. Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig ist der Kantonsforstingenieur für den Wald und Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das rechtliche Gebiet.

In Langnau am Albis ist gemäss Art. 29 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 1. März 2017 der Gemeinderat für den Erlass eines Verbots zuständig. In dringenden Angelegenheiten, die nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können, entscheidet gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) der Präsident.

In den Schulferien, an Wochenenden und am ersten August muss mit erhöhten Freizeitaktivitäten in der Natur und damit in der Nähe von Wald, Feldern und Wiesen gerechnet werden. Dadurch steigt auch das Risiko für Waldbrände.

Der Feuerwehrkommandant Langnau am Albis erachtet ein allgemeines Feuerverbot, in Ergänzung des kantonalen Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe, als angezeigt. Die Gemeinde Langnau am Albis verfügt über viele Wiesenflächen, einen hohen Waldanteil mit Naturschutzbereichen und den Wildnispark Langenberg, was den Feuerwehrkommandanten das Risiko eines grösseren Brandes als eher hoch einschätzen lässt. Die Folgen wären zudem verheerend.

Aufgrund der dargelegten Trockenheit, der Prognose von Meteo Schweiz und der Einschätzung der Feuerwehr Langnau am Albis ist die Waldbrandgefahr als erheblich einzustufen. Als Massnahme ist bis auf Widerruf ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen, was konkret beinhaltet:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine Höhenfeuer

Gemeinderat - Präsidialverfügung

27. Juli 2018

Die Feierlichkeiten zum 1. August finden wie geplant auf dem Albis statt, jedoch wird auf Feuerwerk und das Höhenfeuer verzichtet.

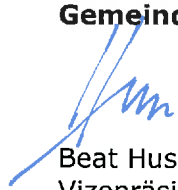
Die Dringlichkeit im Sinne von § 41 Abs. 1 GG ist gegeben, da sich aufgrund der akuten Gefahr sofortige Massnahmen aufdrängen. Aus denselben Gründen wird allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen.

VERFÜGUNG:

1. Es wird ein allgemeines Feuerverbot verfügt, d. h.
 - keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen);
 - kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden;
 - kein Abbrennen von Feuerwerk;
 - keine Höhenfeuer.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt ab sofort bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Die Feierlichkeiten zum 1. August auf dem Albis finden, wie geplant, statt, jedoch wird auf Feuerwerk und das Höhenfeuer verzichtet.
4. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalter Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Protokollauszug an:
 - Statthalteramt Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - Kanton Zürich, Baudirektion Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, Postfach, 8090 Zürich
 - Forstrevier Thalwil-Oberrieden-Langnau am Albis, Eugen Carisch, Holderhütte, Postfach, 8942 Oberrieden
 - Feuerwehr Langnau am Albis, Kdt. Jan Bauke
 - Kantonspolizei, Polizeistation Adliswil, Sihlquai 26, 8134 Adliswil
 - Gemeinderat
 - Abteilung Gesundheit und Sicherheit (A)

Versand: **27. Juli 2018**
sir

Gemeinderat Langnau am Albis



Beat Husi
Vizepräsident



Rahel Siegenthaler
stv. Gemeindeschreiberin